

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker, Markus Meckel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**  
— Drucksache 13 / 7103 —

### Rehabilitierung der Opfer sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen

Die sowjetische Besatzungsmacht war direkter Urheber vieler politisch motivierter Verfolgungsmaßnahmen in den von der Roten Armee besetzten Gebieten des ehemaligen Deutschen Reiches, insbesondere auch in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Tausende von Betroffenen wurden von sowjetischen Organen willkürlich verhaftet und interniert und/oder in die Sowjetunion verschleppt. Vielfach wurden Betroffene auch von sowjetischen Militärtribunalen zu Unrecht zu zum Teil langjährigen Haftstrafen verurteilt, das gleiche gilt für viele deutsche Kriegsgefangene in sowjetischen Lagern. Viele tausend Betroffene starben in Speziallagern, auf den Transporten in die UdSSR oder in den sowjetischen Lagern.

Akte souveräner Staaten – also auch politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen – können wegen des völkerrechtlichen Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten nur von diesen selbst aufgehoben werden (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 29. März 1996 auf Frage 26 des Abgeordneten Rolf Schwanitz in Drucksache 13/4286). Am 16. Dezember 1992 legten Präsident Boris Jelzin und Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in einer Gemeinsamen Erklärung über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter fest, daß insbesondere auch deutschen Opfern sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen die Möglichkeit eröffnet werden solle, ihre Rehabilitierung in einem individuellen Verfahren verfolgen zu können. Die entsprechende Grundlage hierfür ist das „Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen (mit Änderungen und Ergänzungen vom 3. September 1993)“. In die entsprechenden Verfahren sind auf deutscher Seite oftmals auch das Auswärtige Amt sowie die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau eingebunden, die Rehabilitierungsanträge Betroffener entgegennehmen und an die zuständigen russischen Behörden weiterleiten bzw. den Betroffenen oder deren Rechtsnachfolgern entsprechende Rehabilitierungsbescheide zukommen lassen. Obwohl bisher auch viele Deutsche auf der Grundlage des russischen Rehabilitierungsgesetzes rehabilitiert worden sind, zeigen sich in jüngster Zeit Probleme und Schwierigkeiten.

Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich und der Auslegung des Gesetzes der Russischen Föderation über die Reha-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 23. März 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

bilitierung von Opfern politischer Repressionen sind grundsätzlich eigene Angelegenheiten der Russischen Föderation.

1. Welche sowjetischen Verfolgungsmaßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung vom Wortlaut des erwähnten russischen Rehabilitierungsgesetzes erfaßt?

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen in der Fassung vom 3. September 1993 (Text in inoffizieller Übersetzung) werden als politische Repressionen anerkannt „die verschiedenen Zwangsmaßnahmen, die vom Staat aus politischen Gründen in Form von Tötung oder Freiheitsentzug, Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt, Ausweisung und Aberkennung der Staatsangehörigkeit, Umsiedlung von Bevölkerungsgruppen, Verbanung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort bzw. Einweisung in eine Sondersiedlung, Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung sowie andere Aberkennungen oder Einschränkungen von Rechten und Freiheiten von Personen, die aus Gründen der Klassenzugehörigkeit, aus sozialen, nationalen, religiösen oder anderen Gründen als sozial gefährlich für den Staat und die politische Ordnung galten, angewandt und durch Urteile bzw. Entscheidungen von Gerichten und anderen Behörden, denen Gerichtsfunktionen übertragen waren, sowie auf dem Verwaltungswege durch Exekutivbehörden und Amtspersonen sowie gesellschaftliche Organisationen oder deren mit Verwaltungsvollmachten ausgestattete Organe vollstreckt wurden“.

Nach Artikel 2 werden vom Wortlaut des Russischen Rehabilitierungsgesetzes sowjetische Verfolgungsmaßnahmen erfaßt, die sich gegen Ausländer richteten, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation befanden, wenn sie „aufgrund eines Urteils bzw. einer Entscheidung von Gerichten der UdSSR bzw. außergerichtlicher Organe außerhalb der UdSSR aufgrund einer Anklage (Anm. d. Üb.: der russische Begriff „obwinenije“ kann außer „Anklage“ auch „Beschuldigung“ oder „Anschuldigung“ bedeuten) wegen Handlungen gegen Staatsangehörige der UdSSR und Interessen der UdSSR repressiert wurden. Für die Rehabilitierung ausländischer Staatsangehöriger, die durch eine Entscheidung von Gerichten der UdSSR oder außergerichtliche Organe außerhalb der UdSSR aufgrund internationaler Gesetze wegen Handlungen gegen die Interessen der Vereinten Nationen während des Zweiten Weltkriegs repressiert wurden, wird nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarungen der Russischen Föderation mit den betroffenen Staaten geregelt“.

2. Welche typischen Verfolgungsschicksale (z. B. Internierung, Verurteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal etc.) insbesondere deutscher Betroffener wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der zuständigen russischen Behörde bisher rehabilitiert?
3. In wie vielen Fällen betraf dies nach Kenntnis der Bundesregierung internierte, nicht verurteilte Deutsche?

Die bislang von der Obersten Militärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation ausgesprochenen 5208 Rehabilitierungen betroffener Deutscher umfassen größtenteils Personen, die durch sowjetische Militärtribunale verurteilt wurden.

Darüber hinausgehende Differenzierungen über die zugrundeliegenden Verfolgungsmaßnahmen sind mangels hierzu geführter Statistik nicht möglich.

4. Welche Verfolgungsmaßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung von der russischen Seite als „Zivilinternierung“ einerseits bzw. als „administrative Verfolgung“ andererseits angesehen?  
Umfäßt der Begriff der „administrativen Verfolgung“ nach Kenntnis der Bundesregierung auch „Zivilinternierung“?  
Sind der Bundesregierung Verfolgungsmaßnahmen bekannt, die nach russischer Auffassung zwar unter dem Begriff der „administrativen Verfolgung“ subsumiert werden, sich jedoch nicht als „Zivilinternierung“ manifestiert haben?  
Gelten Betroffene, denen ohne Vorliegen eines Freiheitsentzuges von sowjetischen Stellen Eigentum entzogen wurde, nach Kenntnis der Bundesregierung als „administrativ Verfolgte“?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Begriffe „Zivilinternierung“ und „administrative Verfolgung“ nicht Bestandteil der russischen Rechtspraxis in Rehabilitierungsfragen. Das russische Rehabilitierungsgesetz spricht in seinem Artikel 1 von „... Zwangsmaßnahmen, die... auf dem Verwaltungswege durch Exekutivbehörden und Amtspersonen sowie gesellschaftliche Organisationen oder deren mit Verwaltungsvollmachten ausgestattete Organe vollstreckt wurden“. Artikel 3 c des Gesetzes spricht von Personen, die „auf dem Verwaltungswege Opfer von Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort, Einweisung in Sondersiedlungen und Zwangarbeit mit Freiheits einschränkung, auch in „Arbeitskolonnen des NKWD“, sowie anderer Einschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten wurden“.

Der Bundesregierung sind Entscheidungen der russischen Seite in Fällen, in denen ohne Vorliegen eines Freiheitsentzuges von sowjetischen Stellen Eigentum entzogen wurde, nicht bekannt. Hierbei wird von Entscheidungen eines ehemaligen Mitarbeiters der russischen Obersten Militärstaatsanwaltschaft im Range eines Oberst a. D., gegen den die russischen Behörden inzwischen wegen Amtsmißbrauchs im Zusammenhang mit Rehabilitierungen ermitteln, abgesehen.

5. Welcher Art müssen nach Auffassung der Bundesregierung die „politischen Repressionen“ gewesen sein, die gemäß den Ausführungen in einer Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau vom 17. Juni 1996 nach deutscher Auffassung insbesondere zu einer Zivilinternierung hinzugekommen sein müssen, damit der Tatbestand für die Einleitung eines russischen Rehabilitierungsverfahrens erfüllt ist?  
Muß vor diesem Hintergrund nach Ansicht der Bundesregierung eine sowjetische Verfolgungsmaßnahme eine andere Qualität als z. B. eine Verfolgungsmaßnahme durch deutsche Stellen gehabt haben, um den Betroffenen heute rehabilitieren zu können, und wenn ja, welcher Art muß diese andere Qualität gewesen sein?

Die deutsche Botschaft in Moskau hat in ihrer Verbalnote vom 17. Juni 1996 ausdrücklich auf Artikel 1 des russischen Rehabilitierungsgesetzes hingewiesen, wonach für die Einleitung des russischen Rehabilitierungsverfahrens politische Repressionen vorliegen müssen. Dies bedeutet, daß die jeweilige Zwangsmaßnahme in der in Artikel 1 genannten Form vom Staat aus politischen Gründen angewandt und vollstreckt worden ist. Dies war und ist die Ansicht der Bundesregierung zu den Voraussetzungen für die Einleitung des russischen Rehabilitierungsverfahrens zur Rehabilitierung sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen. Die Voraussetzungen zur Rehabilitierung des Betroffenen von Verfolgungsmaßnahmen deutscher Stellen richten sich nach den dafür einschlägigen Vorschriften.

6. Wie manifestierten sich nach Kenntnis der Bundesregierung sowjetische Verfolgungsmaßnahmen gegen „Personen, die im Strafverfahren aus politischen Beweggründen durch (...) außergerichtliche Behörden der ehemaligen Sowjetunion verurteilt“ wurden, die ausweislich der in der erwähnten Verbalnote wiedergegebenen Ausführungen der Obersten Militärstaatsanwaltschaft genauso wie strafrechtliche Verurteilungen durch sowjetische Militägerichte vom russischen Rehabilitierungsgesetz erfaßt werden?

Bei dem in der Frage erwähnten Zitat aus der Verbalnote der Botschaft Moskau vom 17. Juni 1996 handelt es sich um die Wiedergabe einer der Botschaft auf Arbeitsebene von der Obersten Militärstaatsanwaltschaft in Moskau gegebenen mündlichen Auskunft. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche sowjetischen Verfolgungsmaßnahmen im einzelnen von der russischen Seite hierunter subsumiert werden.

7. Wann und auf welche Weise wurde die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau von der russischen Seite – insbesondere von der Obersten Militärstaatsanwaltschaft in Moskau – darauf aufmerksam gemacht, daß sich bei der Anwendung des russischen Rehabilitierungsgesetzes Probleme bei der Rehabilitierung von Zivilinternierten einerseits sowie administrativ Verfolgten andererseits ergeben hätten (vgl. die in der erwähnten Verbalnote wiedergegebenen Ausführungen der Obersten Militärstaatsanwaltschaft in Moskau)?

Die Botschaft Moskau wurde mit Schreiben vom 30. Januar 1996 des Leiters der Verwaltung Rehabilitierung der russischen Obersten Militärstaatsanwaltschaft in Moskau, Generalmajor Kupez, darüber informiert, daß Rehabilitierungsanträge von administrativ Verfolgten nicht mehr von der Obersten Militärstaatsanwaltschaft bearbeitet würden.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis über einen evtl. konkreten Anlaß bzw. den Hintergrund einer Anordnung des Amtsleiters der Obersten Militärstaatsanwaltschaft in Moskau, General W. J. Kupez, vom November 1995 (vgl. FAZ vom 12. November 1996, S. 5), daß Rehabilitierungsanträge von administrativ Verfolgten nicht mehr zu bearbeiten seien, und hat sie bereits vor Erlass dieser Anordnung z. B. auf der Arbeitsebene Kenntnis vom beabsichtigten Inhalt bzw. vom bevorstehenden Erlass der Anordnung erhalten?

Die Botschaft Moskau war am 10. November 1995 inoffiziell mündlich auf Arbeitsebene von der russischen Obersten Militärstaatsanwaltschaft darüber informiert worden, daß die Oberste Militärstaatsanwaltschaft nunmehr „Zivilinternierte“ und Kriegsgefangene als nicht mehr unter das russische Rehabilitierungsgesetz fallend ansehe. Von „administrativ Verfolgten“ war von russischer Seite damals nicht die Rede.

Das in Antwort zu Frage 7 erwähnte Schreiben vom 30. Januar 1996 erfolgte auf Wunsch der Botschaft Moskau um offizielle schriftliche Bestätigung der russischen Position. Zur Begründung verwies die Oberste Militärstaatsanwaltschaft auf Artikel 7 des russischen Rehabilitierungsgesetzes, wonach die Behandlung von Anträgen von Personen, die auf administrativem Wege verfolgt wurden, den Behörden für Innere Angelegenheiten obliegt.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Kupez-Anordnung auf deutsche Betroffene beschränkt ist und die Opfer administrativer Verfolgungsmaßnahmen aus anderen Staaten weiterhin uneingeschränkt rehabilitiert werden?

Hierzu ist der Bundesregierung nichts bekannt.

10. Hat die Bundesregierung nach dieser Anordnung eine grundsätzlich veränderte russische Rehabilitierungspraxis in bezug auf deutsche Betroffene beobachtet, sowohl in der Art der rehabilitierten Verfolgungsmaßnahmen als auch bezüglich der Anzahl der Rehabilitierungen?

Die Bundesregierung hat nach November 1995 grundsätzlich keine zahlenmäßige Veränderung bei der russischen Rehabilitierungspraxis gegenüber Deutschen feststellen können. Jedoch hat die russische Oberste Militärstaatsanwaltschaft seit Anfang 1996 in nahezu allen Fällen administrativ Verfolgter die Rehabilitierung versagt. Einzelne Rehabilitierungen dieses Personenkreises sind noch bis April 1996 erfolgt.

11. Für welche Rehabilitierungsverfahren sind die Behörden des Inneministeriums der Russischen Föderation zuständig, wie lautet die Adresse der zuständigen Behörde und auf welche Weise kann bei dieser Behörde ein Rehabilitierungsverfahren eingeleitet werden?  
Sind nach Kenntnis der Bundesregierung von dieser Behörde auch schon deutsche Betroffene rehabilitiert worden?

Laut den Artikeln 6 und 7 in Verbindung mit Artikel 43 c des russischen Rehabilitierungsgesetzes sind die Behörden für Innere Angelegenheiten für die Rehabilitierung von Personen zuständig, „die aus politischen Gründen auf dem Verwaltungswege Opfer von Verbannung aus einem bzw. an einen bestimmten Ort, Einweisung in Sondersiedlungen und Zwangsarbeit mit Freiheitseinschränkung, auch in ‚Arbeitskolonnen des NKWD‘, sowie anderer Einschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten wurden“.

Die Adresse des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der Russischen Föderation lautet: 117049 Moskau, ul. Zhitnaja 16.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist von den Behörden für Innere Angelegenheiten noch kein deutscher Betroffener rehabilitiert worden.

12. Welche Möglichkeiten sind nach der derzeitigen russischen Rechtslage gegeben, gegen die Ablehnung eines Rehabilitierungsantrages durch die zuständige russische Behörde vorzugehen, insbesondere Widerspruch einzulegen?

Auf welche Weise bzw. in welcher Form und bei welcher russischen Stelle (Adresse) muß dies geschehen?

Das Gesetz der Russischen Föderation über Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen in der Fassung vom 3. September 1993 sieht bei der Ablehnung eines Rehabilitierungsantrages die Möglichkeit einer Klage durch die Antragsteller vor. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte ist in den Artikeln 7 bis 9 des russischen Rehabilitierungsgesetzes geregelt. Örtliche und sachliche Zuständigkeit richten sich nach den Umständen des Einzelfalles.

13. Auf welche Weise besitzt die Weiterleitung eines solchen Widerspruchs durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau an die zuständige russische Stelle im Gegensatz zur Weiterleitung von Rehabilitierungsanträgen an die zuständige russische Behörde bzw. entsprechenden Bescheiden an die Betroffenen oder deren Rechtsnachfolger die Qualität „rechtsanwaltlicher Tätigkeit“, wenn die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau entsprechende Bitten Betroffener in Schreiben an diese unter Hinweis hierauf ablehnt?

Die Weiterleitung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung einer Rehabilitierung durch die deutsche Botschaft in Moskau ist nicht möglich, da das russische Rehabilitierungsgesetz die Möglichkeit eines Widerspruchs nicht vorsieht. Die deutsche Botschaft in Moskau leitet Anfragen in den Fällen weiter, in denen nach Abschluß eines Rehabilitierungsverfahrens seitens der Antragsteller noch zusätzliche Auskünfte gewünscht werden. In den Fällen, in denen der Antrag auf Rehabilitierung abgelehnt worden ist, weist die deutsche Botschaft in Moskau die Antragsteller, die gegen diese Entscheidung vorzugehen beabsichtigen, auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung hin. Sie weist zudem auf die Möglichkeit hin, sich durch in Moskau vertretene Rechtsanwälte beraten und ggf. vor Gericht vertreten zu lassen.

14. Wie viele sog. Archivbescheinigungen über ihren Lageraufenthalt, die die bisher rehabilitierten Internierten und administrativ Verfolgten neuerdings anstelle einer Rehabilitierungsbescheinigung erhalten, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der zuständigen russischen Behörde bisher ausgestellt?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wieviel Archivbescheinigungen über Lageraufenthalte von den zuständigen russischen

Behörden bisher ausgestellt worden sind. Zahlreiche Antragsteller wenden sich mit ihren Rehabilitierungsanträgen direkt an die russische Oberste Militärstaatsanwaltschaft, ohne das Auswärtige Amt oder die Botschaft Moskau einzuschalten. Deshalb kann die Zahl der Archivbescheinigungen nicht statistisch erfaßt werden.

15. Wie viele schriftliche Mitteilungen, daß Suche nach Akten oder anderen Unterlagen über Internierte bzw. administrativ Verfolgte sowie die Bearbeitung des entsprechenden Rehabilitierungsantrages eingestellt worden ist, hat die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen russischen Behörde bisher erhalten?

Der Bundesregierung sind 833 Fälle bekannt (Stand 3. März 1997), in denen Rehabilitierungsverfahren seitens der russischen Behörden eingestellt worden sind. Dies entspricht 9,4 % der Gesamtzahl der über das Auswärtige Amt weitergeleiteten Rehabilitierungsanträge. Zu dem genannten Zeitpunkt waren ca. 60 % der Antragsteller bereits rehabilitiert worden, 10 % der Rehabilitierungsanträge waren bis dahin abschlägig beschieden worden.

16. Wie viele unzustellbare russische Rehabilitierungsbescheinigungen liegen derzeit im Auswärtigen Amt vor?

Gegenwärtig liegen dem Auswärtigen Amt 1 909 Bescheinigungen vor, die den Empfängern wegen fehlender Anschriften nicht zugestellt werden können.

17. Liegen im Auswärtigen Amt zum einen auch unzustellbare Archivbescheinigungen sowie zum anderen Mitteilungen darüber vor, daß die Suche nach Akten oder anderen Unterlagen über Internierte bzw. administrativ Verfolgte sowie die Bearbeitung des entsprechenden Rehabilitierungsantrages durch die zuständige russische Rehabilitierungsbehörde eingestellt worden ist, und wenn ja, wie viele?

Unter den 1 909 Bescheinigungen befinden sich neben den Rehabilitierungsbescheinigungen bzw. Ablehnungen von Rehabilitierungen auch Archivbescheinigungen. Sie sind im einzelnen nicht aufgeschlüsselt.

18. Welche nicht schon im Sommer 1995 bekannten datenschutzrechtlichen Gesichtspunkte haben dazu geführt, daß die Bundesregierung nunmehr von ihrer zu diesem Zeitpunkt geübten Praxis, diese Rehabilitierungsbescheinigungen „unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten“ (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 14. Juni 1995 auf Frage 1 des Abgeordneten Rolf Schwanitz in Drucksache 13/1786) den Betroffenenverbänden zur Veröffentlichung in deren Publikationen weiterzuleiten, abgewichen ist und nunmehr der Auffassung ist, daß dies aus „datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig“ (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 10. Oktober 1996 auf Frage 5 des Abgeordneten Rolf Schwanitz in Drucksache 13/5851) sei?

Um eine möglichst große Zahl von Rehabilitierten, deren Anschriften dem Auswärtigen Amt nicht bekannt waren, über ihre

Rehabilitierung zu unterrichten, hatte es einzelnen Verbänden Sammellisten zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Anfragen nach Überlassung der Listen zur Veröffentlichung in den Medien waren im Sommer 1995 Anlaß für eine datenschutzrechtliche Überprüfung. Sie ergab, daß die Veröffentlichung von Listen rehabilitierter Personen datenschutzrechtlich nicht zulässig ist, weil dadurch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen beeinträchtigt werden kann.

19. Gelten die Ausführungen von Staatsminister Helmut Schäfer in seiner Antwort vom 10. Oktober 1996 auf die o. g. schriftliche Frage in Drucksache 13/5851 uneingeschränkt auch für das Bonner Institut für Archivauswertung sowie das Dresdener Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung?

Die im Datenschutzgesetz enthaltenen Grundsätze gelten auch für die Zusammenarbeit mit den beiden in der Frage genannten wissenschaftlichen Instituten.

20. Trifft es zu, daß das für die hier in Frage stehende Problematik zuständige Referat im Auswärtigen Amt personell mit der Weiterleitung der unzustellbaren Rehabilitierungsbescheinigungen überfordert ist, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, hierfür z. B. befristet Personal einzustellen oder diese Aufgabe externen Institutionen zu übertragen?

Die Unzustellbarkeit der Rehabilitierungsbescheinigungen beruht allein auf den bislang nicht ermittelbaren Personalien und Anschriften der Betroffenen. Wegen der anerkannt hohen Auslastung des zuständigen Referates wurde es in der Vergangenheit bei Bedarf durch die Beschäftigung einer Aushilfskraft vorübergehend verstärkt. Jedoch könnte bei der derzeitigen Stellensituation – das Auswärtige Amt muß, wie die gesamte Bundesverwaltung, allein im laufenden Haushaltsjahr 2 % der Stellen einsparen – ein erneuter Mehrbedarf nicht durch weitere personelle Verstärkung abgefangen werden.

21. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß eine russische Rehabilitierungsbescheinigung ihren eigenen Aussagen zufolge ein wichtiges Beweismittel in Verfahren in Deutschland insbesondere zum Erhalt von Leistungen wegen der sowjetischen Verfolgungsmaßnahme sein kann, den Betroffenen sowie Angehörigen bzw. Hinterbliebenen von Rehabilitierten die Geltendmachung entsprechender Ansprüche jedoch unmöglich gemacht bzw. erheblich erschwert wird, wenn die Benachrichtigung über die Rehabilitierung eines Betroffenen bzw. die entsprechende Bescheinigung nicht an diese weitergeleitet wird?

Das Auswärtige Amt leitet die Entscheidungen der russischen Seite über Rehabilitierungsanträge, zumeist unter Beifügung einer von ihm gefertigten Übersetzung, umgehend an den Antragsteller weiter. Sofern dem Auswärtigen Amt die Anschrift nicht bekannt ist, versucht es bislang erfolgreich in 580 Fällen und seit 1996 mit Hilfe des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes

die Anschrift zu ermitteln und den Betroffenen die russische Entscheidung zuzustellen.

22. Beabsichtigt die Bundesregierung, mit der Nutzung der Datenbestände des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes „zugunsten der Rehabilitierten“ (vgl. o. g. Antwort vom 10. Oktober 1996 auf Drucksache 13/5851) die unzustellbaren Rehabilitierungsbescheinigungen mittels eines Datenabgleichs an die Betroffenen und Hinterbliebenen bzw. Angehörigen weiterzuleiten, und wie will die Bundesregierung in den Fällen verfahren, in denen ein solches Verfahren ggf. nicht zum Erfolg führt?  
Welchen Inhalt hat die diesbezügliche „prinzipielle Übereinkunft“ zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Suchdienst (vgl. FAZ Nr. 276 vom 26. November 1996, S. 6)?

Das Auswärtige Amt hat mit dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes im Oktober 1996 vereinbart, auch die Datensätze des Suchdienstes für die Anschriftenermittlung zu nutzen. Der DRK-Suchdienst verfügt über ca. 70 Millionen Datensätze. Zahlreiche Daten wurden in russischen Archiven erhoben. Die Informationen des DRK bzw. seiner Landesverbände werden auch weitere Anfragen bei den Einwohnermeldeämtern zur Anschriftenermittlung ermöglichen.

Zur praktischen Umsetzung der Vereinbarung hat das Auswärtige Amt seine Daten über die rehabilitierten Personen dem Suchdienst im Dezember 1996 übersandt. Der Suchdienst wertet die eigenen Datenbestände aus, ergänzt sie im Rahmen seiner Möglichkeiten und informiert das Auswärtige Amt über das Ergebnis. Sobald es Anschriften von Rehabilitierten oder deren Angehörigen erhält, übersendet das Auswärtige Amt die Rehabilitierungsbescheinigungen.

Im Lichte der bisher noch nicht vorliegenden Ergebnisse des Suchdienstes wird das Auswärtige Amt über das weitere Vorgehen entscheiden.





